Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

**Band:** 40 (1966)

Artikel: Wiggwil

Autor: Sachs, Adolf / Boner, Georg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1045999

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Wiggwil

## von Adolf Sachs unter Mitarbeit von Dr. Georg Boner

Wiggwil, dieses auf ungefähr halber Höhe am Ostabhang des Lindenberges gelegene, in einem Obstbaumwald fast versteckte Bauerndörfchen, hat sich im Laufe der Jahrhunderte wohl wenig verändert. Es kann sein, daß es früher etwas größer war, gibt es doch heute noch eine Wiese, die mit dem Namen Hüslimatt bezeichnet wird. Die Ueberlieferung alter Leute spricht auch von einer Geßlergasse und einem «steinige Huus», wo die Familie Geßler gewohnt haben soll. Wo dieses steinerne Haus sich befand, darüber bestehen nur dunkle Vermutungen. Sicher ist Wiggwil die Heimat des bekannten Geschlechtes der Geßler, später Geßler von Meienberg und von Brunegg, heißt doch deren Ahnherr 1250 Ulricus dictus Gessylarius de Wicwile.

Die im Dienste der Habsburger zum Ministerialen- und Ritterstande emporsteigenden Geßler übersiedelten zwar schon bald in das nahe Städtchen Meienberg; der eben Genannte heißt bereits 1251 Uolricus Gessilerius de Meginberc; sie blieben aber noch lange mit Wiggwil verbunden. Am 9. August 1369 gelobte Ritter Ulrich Geßler, österreichischer Vogt zu Meienberg, gegenüber der Stadt Luzern, die Gefangennahme der drei Wiggwiler Wernher Sachs, Arnold und Jakob von Illau durch einen Luzerner nicht rächen zu wollen. Noch 1412 erscheint die Vogtei Wiggwil in einem Erbvertrag unter dem Familienbesitz der Geßler. Im selben Jahre, am 6. März, saß Bürgi Sachs von Wiggwil daselbst als Untervogt namens des Ritters Hermann Geßler zu Gericht.

Nach dem Habsburger Urbar von 1306 gehörte Wiggwil (Wigwile) zum Amt Meienberg. Das Haus Oesterreich hatte damals zu Wiggwil über «Dieb und Frevel» zu richten, d. h. es verfügte dort nur über die hohe Gerichtsbarkeit, und bezog jährlich von jedem zur Herrschaft gehörenden Mann ein Fastnachthuhn. Diese Hoheitsrechte sind dann 1415 mit der Eroberung des Aargaus an die Eidgenossen übergegangen. Der Grundbesitz hingegen lag nicht in Habsburgs, sondern zur Hauptsache in klösterlichen Händen, vor allem jenen des Klosters Muri. Dieser klösterliche Grundbesitz in Wiggwil wurde seit jeher von Lehensleuten, wohl meist Leibeigenen oder Hörigen, bebaut. Freie Bauern hat es in Wiggwil jedenfalls, wenn überhaupt, nur wenige gegeben.

Ohne Zweifel bestand das kleine Dorf Wiggwil, dessen Pfarrkirche seit jeher das altehrwürdige Gotteshaus von Beinwil gewesen sein muß, schon

lange vor dem Jahre 1000. Allerdings gehören die Orte, deren Name auf -wil endet, nicht zu den ältesten der von den Alemannen besiedelten Ortschaften. Wiggwil mag, wie seine Nachbardörfer, frühestens etwa im 8. Jahrhundert entstanden sein. Mit «Wil», gleichbedeutend mit Weiler, bezeichneten die Alemannen kleinere Siedlungen, eben Weiler oder Gehöftgruppen. Die erste Silbe Wigg- enthält wohl den Namen des alemannischen Häuptlings, der mit seinen Leuten dieses Dorf gegründet hat. Er mag Wikko oder Wiggo geheißen haben. Wiggwil wäre also der Weiler des Wiggo. In päpstlichen Urkunden lautet der Name 1179 und 1247 Wicwilare, 1189 Wicwile.

Das früheste schriftliche Zeugnis für das Bestehen unseres Dorfes steht im Zusammenhang mit dem Kloster Muri. Im Jahre 1064 weihte Bischof Rumold von Konstanz, wie uns die Acta Murensia, die älteste Klostergeschichte von Muri, berichten, die neue Klosterkirche. Bei diesem Anlasse bestätigte Graf Wernher von Habsburg als Vertreter der Stifterfamilie die Besitzungen des jungen Klosters, außer in zahlreichen andern Ortschaften auch in Wecwile, also in Wiggwil. Seinen ältesten Besitz in Wiggwil verdankte das Kloster Muri, nach den Acta Murensia, den Vergabungen seines Mönches Gotzhelm sowie eines Ulrich und eines Bucco. Später, nach 1150, hat das Kloster von einem gewissen Richwin in Wiggwil weiteren Besitz erworben. Dieser Besitz wird in den Schirm- und Bestätigungsbullen, welche die Päpste Alexander III., Klemens III. und Innozenz IV. dem Kloster Muri in den Jahren 1179, 1189 und 1247 ausstellten, unter dessen Besitzungen mitaufgeführt. Neben den Gütern des Klosters Muri, das offenbar der größte Grundbesitzer in Wiggwil gewesen ist, gab es dort, seit 1230 nachweisbar, auch Besitz des Johanniterhauses Hohenrain. Noch viel später, nach einem Zinsurbar von 1688, bezog Hohenrain von einem Hofe in Wiggwil, der daneben hauptsächlich dem Kloster Muri zinste, einen Bodenzins von je einem Malter Korn und Haber und 31/2 Schillingen Geld. Ein in Wiggwil gelegenes Gut hatte Hohenrain bereits 1302 an Muri veräußert. Auch das Kloster Kappel erscheint 1344 und noch später als Grundbesitzer im Brand bei Wiggwil.

Nach einem Zinsrodel des Klosters Muri von etwa 1310 kamen diesem aus Wiggwil insgesamt an Zinsen zu: 30 Mütt Korn, 28 Malter weniger 1 Viertel Spelz, 29 Malter 2 Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Pfund 4 Pfennige an Geld und 2 Schweine. Um 1380 ließ das Kloster Muri sein erstes umfassendes und uns erhaltenes Güter- und Zinsurbar erstellen. Dieses verzeichnet als hauptsächlichen, dem Kloster zinspflichtigen Besitz in Wiggwil: den Hof der Nüfureren mit einem Zinsertrag von 4 Malter Fäsen, 4 Malter Haber und einem Schwein, ferner der Ströilinen Hof, von welchem 3 Malter Fäsen, 3 Malter Haber und 1 Fastnachthuhn entrichtet wurden.

Genaueren Aufschluß über den Besitz und die Zinsbezugsrechte Muris in Wiggwil gibt uns erst das Klosterurbar von 1574. Es nennt als ersten Zinspflichtigen zu Wiggwil Hans Sachs den Ammann mit einem jährlichen Bodenzins von 7 Schillingen, 3 Malter 1 Mütt Korn und 2 Malter 3 Mütt 2 Viertel Haber. Er entrichtete diesen Zins von seinem, ihm vom Kloster zu Lehen gegebenen Hofe, zu welchem 2 Häuser, ein oberes und ein unteres, samt Hofstätten, einem Speicher und je einem Baumgarten gehörten, ferner an Matten 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mannwerk (Langenmoos, Eichmatt, Usserrüti, Rormatt), an Ackerland 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jucharten in der ersten Zelg ob Beinwil, 23 Jucharten in der zweiten Zelg auf dem Steigifeld und 14 Jucharten in der dritten Zelg, genannt Spersifeld, gegen Brunnwil, endlich 44 Jucharten Weidland an einem Stück, genannt der Brand. Sodann zinste in Wiggwil Hans Heini Eichholzer 1574 dem Kloster Muri von seinem Lehenhofe 6 Schillinge 10 Haller Geld, 21/2 Viertel Kernen, 7 Malter weniger 2 Viertel Korn und 61/2 Malter 31/2 Viertel Haber, außerdem von einer Schuldverschreibung 10 Gulden; er hatte aber auch den Johannitern zu Hohenrain 31/2 Schilling und je 1 Malter Korn und Haber Bodenzins zu geben, außerdem der Kirche und der Pfrund Beinwil kleinere Zinsen. Zu diesem Hofe gehörten außer 3 Häusern, einem Speicher und Baumgärten an Mattland 27 Mannwerk (Mülimatt, Hüslimatt, Kleinweidli, Großmatt, Rietmatt, Lochmatt), an Ackerland 151/2 Jucharten in der ersten Zelg gegen Auw, 17 Jucharten in der zweiten Zelg genannt Spersifeld und 23 Jucharten in der dritten Zelg genannt Steigifeld, an Weiden rund 40 Jucharten (Haberweid, Kühweid, Grund, Gerezrüti). Ein weiterer Wiggwiler Zinspflichtiger war 1574 Heini Ber. Er hatte dem Kloster jährlich je 6 Malter 3 Viertel Korn und Haber Bodenzins und 61/2 Gulden von einer Gült zu geben, und zwar von seinem Hof, «so er von dem gotzhus zuo lechen inhat», bestehend aus 2 Häusern, einem Speicher und sonstiger Zubehör, 20 Mannwerk Mattland (Felwenmättli, Erlenmatt, Niedermatt, ob Buchen, Innermatt), 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jucharten Ackerland in der ersten Zelg ob Beinwil, 15½ Jucharten in der zweiten Zelg genannt Steigifeld und 14½ Jucharten in der dritten Zelg gegen Brunnwil, endlich einer Weide von ungefähr 20 Jucharten. Bloß 1/2 Mütt Korn und 1 Mütt Haber zinste dem Kloster Muri Hans Hartmann genannt Ziller ab seinem Haus samt Baumgarten und 4 Jucharten Ackerland, dagegen Andreas Sachs, neben einem kleinen Kernenzins an das Deutschordenshaus Hitzkirch, wiederum an Muri jährlich 1 Gulden 10 Schilling, 5 Viertel Kernen und je 10 Mütt 3 Viertel Korn und Haber von seinem Hof, den er vom Kloster zu Lehen trug und der aus einem Haus mit Speicher und Baumgärten bestand und weiter 16 Mannwerk Matten (Brand, Niedermättli, Hüslimatt), an Ackerland 51/2 Jucharten in der ersten Zelg genannt Steigifeld, 71/2 Jucharten in der zweiten Zelg gegen Brunnwil und 5 Jucharten in der dritten Zelg ob Beinwil, schließlich ungefähr 16 Jucharten Weidland (Brand, Schründlerweid) umfaßte. Derselbe Andreas Sachs, ferner Klaus Huweller und Hans Bucher von Illau waren dem Kloster für ihre Güter auf Mariahalden zinspflichtig. Freie Eigengüter waren, wie es scheint, in Wiggwil neben dem Klosterbesitz nur wenige vorhanden.

Aus den Urkunden des Klosters Muri erfahren wir auch einiges über die Geschichte der Mühle in Wiggwil. Heini Ber, der uns schon als Lehenmann eines der Wiggwiler Murihöfe begegnet ist, empfing am 27. Juni 1565 vom Kloster noch besonders zu einem Erblehen die Mühlehofstatt zu Wiggwil im Dorf gelegen, oben an Heini Eichholzers Mülimatt stoßend, unten an den Bach, einerseits an die Gasse, «da die hoffstatt am Kenel anstat», anderseits an die Murenser Hofgüter. Er übernahm die Hofstatt gegen einen jährlichen Bodenzins von 1 Viertel Kernen und mit der Verpflichtung, darauf eine Mühle zu bauen. Im Dorf hatte also schon früher eine Mühle bestanden, dann war aber die Mühlehofstatt «lenger dann mentschen gedencken wüest und buwlos gelegen». Heini Ber errichtete auf der übernommenen Hofstatt die Mühle, verkaufte sie jedoch bald dem uns schon bekannten Wiggwiler Ammann Hans Sachs, dem Inhaber des andern Murihofes. Dieser versetzte darauf die Mühle in eine Matte unterhalb des Dorfes neben den Weiher, errichtete dazu eine Behausung und versah die Mühle mit einer «stampfi und tharen». Das alles vernehmen wir aus der Urkunde vom 10. November 1573, durch welche Abt Hieronymus Frey von Muri den Hans Sachs mit der neuen Mühle und ihrer Zubehör belehnte. Zugleich wurde die Wasserzufuhr zur Mühle geregelt. So ist um 1570 die Eichmühle entstanden. 1584 wurde die Belehnung mit der Mühle für die Brüder Adam und Jakob Sachs zu Wiggwil erneuert und dabei ausdrücklich festgestellt, daß «die müllihofstat im dorf fürterhin sölle annulliert, todt und ab sin». 1676 wurden die Brüder Uli, Balthasar und Roni Sachs mit der Eichmühle belehnt, und 1719 nahm das Kloster mit dem damaligen Eichmüller, Leutnant Peter Sachs, einen Tausch vor, indem es diesem den Geißhof im Kelleramt übergab und dafür die Eichmühle an sich zog. Das Kloster zahlte dafür an Sachs noch 10 000 Gulden und 6 Mütt Kernen und 6 Mütt Roggen. Es hat die Eichmühle auch in der Folge wiederum zu Lehen gegeben, im 18. Jahrhundert meist an Angehörige der Familie Villiger. Noch manches wäre den Akten des Staatsarchivs über die Geschichte der Eichmühle zu entnehmen. Wiggwil war z. B. verpflichtet, aus seinem Walde der Mühle die nötigen Kännel zu liefern. Im Laufe der Jahrhunderte kam es mehrfach, so schon 1651, zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Wiggwil. Einmal mußte sogar die Tagsatzung den Streit schlichten. In zahlreichen Schreiben beklagte sich das Kloster über Nichtlieferung oder doch über mangelhafte Lieferung dieser Kännel, während die Wiggwiler stets behaupteten, ihren Verpflichtungen nachgekommen zu sein.

Von den heute noch lebenden Geschlechtern Wiggwils ist jedenfalls dasjenige der Sachs das älteste. Wir sind ihm bereits 1369 begegnet. 1379 erscheint die Tochter des Vogtes Heini Sachs selig von Wiggwil als Leibeigene des Klosters Muri, welches sie aber damals, weil sie mit einem Benzenschwiler verheiratet war, tauschweise an die Herren von Hünenberg abtrat. Ein Sachs von Wiggwil ist in den Wirren des Sempacherkrieges verwundet worden. Daß Bürgi Sachs 1412 als Untervogt zu Wiggwil amtete, wurde schon erwähnt. 1426 ging ein Zehnten zu Wiggwil, den bisher der bescheidene Knecht Hans Sachs als heideggisches Lehen innegehabt hatte, in das Eigentum des Klosters Kappel über, während Sachs dafür mit Besitz der Heidegger in Winterschwil belehnt wurde. Zur selben Zeit wird eine Familie Ströuli (Ströili, Streuli) von Wiggwil genannt, die hier schon früh wieder ausstarb. Das Urbar des Klosters Muri von 1574 erwähnt als hauptsächliche Familien von Wiggwil die Sachs, Eichholzer, Bär, Bucher, vereinzelt die Nietlispach, Hartmann (gen. Ziller), Senn, Suter, Huwiler (zu Mariahalden). Bald tauchen die Kreienbühl auf. Ein Zweig des Geschlechtes der Geßler lebt vielleicht, in Beinwil eingebürgert, unter dem Namen Gisler weiter.

Landwirtschaftlich führte das Dörfchen Wiggwil sein Eigenleben. Das Ackerland war, wie damals allgemein üblich, in die drei Zelgen eingeteilt, wie wir aus dem Urbar von 1574 ersehen haben. Jede der drei Zelgen wurde, jährlich abwechselnd, mit Sommerfrucht oder Winterfrucht bebaut oder lag brach. Daneben gab es in geringerem Umfang Mattland, sodann Weideland, teilweise in Privatnutzung, teilweise Allmend, und endlich Wald. Wiggwil ist auch heute noch ein fast ausschließliches Bauerndorf. Zehn bis zwölf Betriebe, nicht übermäßig groß, aber immerhin stattliche Liegenschaften, bewirtschaften das fruchtbare Land. Ihre Milch bringen sie in die Käserei Beinwil. Vor etwa 65 Jahren, als die Wiggwiler und die Beinwiler Milchlieferanten das Heu nicht auf der gleichen Bühne hatten, entschlossen sich die Bauern von Wiggwil, eine eigene Käserei zu bauen, wozu es dann aber nicht kam. Bereits sprengten sie hoch im Gerechtigkeitswalde einen riesigen Findling, den «Kindelistein»; es war schade darum, er hätte unter Naturschutz gehört.

Handwerker gibt es heute fast keine im Dorfe. Im Jahr 1773 sah es in dieser Beziehung anders aus, es war eine ganze Anzahl Handwerker da, Metzger, Schneider, Krämer, Schuhmacher (2), Spengler, Nagler, Drechsler, auch ein besonderer «Muser». Später, um die letzte Jahrhundertwende, kannte man im ganzen Oberfreiamt drei Handwerker aus Wiggwil recht gut. Den Trottmann (Zimmermann), den Kottmann (Dachdecker) und den Künstler Wobmann (Schreiner), alle drei tüchtige Meister. Erst vor einigen Jahren ist im Dorfe eine kleine Fabrik, welche Pneuwagen und ähnliche Fahrzeuge herstellt, entstanden. Leider wird sich in nächster Zeit das Dorfbild von Wiggwil verändern. Wegen der Straßenerweiterung muß der uralte Block mit vier aneinandergebauten Wohnhäusern, der «Vatikan», abgetragen werden. Eine Wirtschaft besaß Wiggwil bis auf den heutigen Tag nie.

Stolz waren und sind die Bauern von Wiggwil auf ihren Gerechtigkeitswald. Seit Jahrhunderten bestehen 13 Gerechtigkeiten. Während früher jeder, der sich mit Einwilligung der Gemeinde und vorausgehender Zustimmung des Abtes im Dorfe niederließ und «eigen Rauch» führte, ohne

weiteres Gemeindebürger und allmendberechtigt war, ging allmählich das Nutzungsrecht an Wald und Weide, die sog. «Gerechtigkeit», an die Inhaber der bestehenden Häuser über. Mußten infolge Erbteilung neue Feuerstätten in diesen Gerechtigkeitshäusern errichtet und dabei die Häuser auch etwas erweitert werden, so wurden die Gerechtigkeiten geteilt. Es entstanden halbe und Viertelsgerechtigkeiten. Die Allmend wurde geschätzt und bestimmt, wieviel Vieh jeder Gerechtigkeitsbesitzer auftreiben durfte. Im Jahre 1749 setzte Wiggwil fest, daß eine ganze Gerechtigkeit vier «Trieb» haben solle; ein Roß oder Rind sei ein Trieb, ebenso gelten zwei Geißen für einen Trieb; aber wer eine Kuh habe, dürfe überhaupt keine Geißen auftreiben; auch sei es verboten, von seiner Gerechtigkeit etwas zu verkaufen.

Vor der Revolution zerfielen somit die Einwohner der Freiämtergemeinden in drei Klassen:

- 1. Die Gerechtigkeitsbesitzer, die durch Abstammung oder Einkauf rechtlich zur Gemeinde gehörten und durch den Besitz eines nutzungsberechtigten Hauses Anspruch hatten auf die Nutzung der Allmende und des Waldes.
- 2. Die Gemeindebürger ohne nutzungsberechtigte Häuser (Hintersassen, Tauner), die nach Erlegung eines Einzugsgeldes oder durch Abstammung rechtlich zur Gemeinde gehörten und gewisser Nutzungen teilhaftig waren.
- 3. Die neuen Hintersassen, die nur durch faktischen Wohnsitz im Gemeindebann zur Gemeinde gehörten, lediglich geduldet waren, ohne Anspruch auf ferneres Bleiben und auf Allmendnutzung, und einen jährlichen Hintersassenbeitrag entrichten mußten.

Es bildeten sich zweierlei Gemeindeversammlungen, die der Gerechtigkeitsbesitzer und diejenige aller Ansässigen überhaupt, also auch der Hintersassen. Diese erweiterte Gemeinde hatte über Amtssteuern, Militär-, Armenund Schulwesen zu bestimmen.

Am 28. März 1798 entsagten die provisorischen Regierungen der acht alten Orte aller ihrer hoheitlichen Rechte über das obere Freiamt. In der Helvetik (1798—1803) entstand der Dualismus von Bürgergemeinde, der die Verwaltung der Bürgergüter (Wald) und die Armenpflege blieb, und Einwohnergemeinde. Wie anderswo wurden in Wiggwil die Gerechtigkeiten Privatrechte; deren Besitzer bilden eine privatrechtliche Waldnutzungskorporation ohne jeden politischen Charakter. In der politischen Gemeinde Beinwil, die 1803 ihren heutigen Umfang (Beinwil, Brunnwil, Winterschwil, Wallenschwil und Wiggwil) erhielt, bestehen drei solcher Korporationen, eine im Dorfe Beinwil selbst mit 12 Gerechtigkeiten, eine in Wiggwil mit 13 und eine in Winterschwil mit 6 Gerechtigkeiten. In Wiggwil beträgt die heutige Waldfläche 45 bis 46 ha; vor hundert Jahren, 1866,

wurde die Waldfläche auf 113 Jucharten (ca. 45 ha) geschätzt, davon 85 Jucharten Tannwald und 28 Jucharten Buchenwald. Eine Gerechtigkeit hat den Wert von 18 000 bis 20 000 Franken.

Seit dem späteren 18. Jahrhundert erlebte auch Wiggwil die Umwandlung der jahrhundertealten Wirtschaftsform der Dreifelderwirtschaft. Es kam zu intensiverer Nutzung des Bodens, zur Bepflanzung mit Klee, Esparsette und Kartoffeln, zur Stallfütterung auch im Sommer. Im Unterschied zum Wald wurde das Weideland aufgeteilt. Verhältnismäßig früh bekam Wiggwil eine eigene Wasserversorgung. 1895/96 arbeiteten unter Leitung eines Werkführers Rohner aus Rheinfelden etwa 20 Erdarbeiter, alles Italiener — also damals schon Gastarbeiter! In einem Waschhaus hatten sie sich eine Küche eingerichtet. Ein eigener Koch servierte ihnen fast jeden Tag riesige Mengen Maccaroni. Einen Brotlaib unter dem Arm und eine ordentlich große Schüssel Teigwaren in der Hand, suchten sie im Freien irgendwo eine Sitzgelegenheit, natürlich eifrig parlierend. Oben im Walde, «i de hindere Rämsele» im Bäretobel an einem steilen Abhang, fand man reichlich sauberes, klares Trinkwasser. Tief in eine Felswand wurden Schächte gesprengt und gegraben; zuletzt mußte bei Laternenschein gearbeitet werden. - Einige Jahre später, 1909/10, erloschen auch die Lampen und Laternen in Haus und Scheune; Wiggwil bekam das elektrische Licht. Daß in früheren Zeiten Gesindel und Bettler den Behörden Sorgen bereiteten, zeigt folgende Verordnung aus dem Jahre 1810:

## Der Gemeindrath von Beinwyl thut kundt hiermit:

Da das Polizeydepartement wegen zu vielem Gesindel und Räuberbande durch den Herrn Bezirksamtmann uns aufgefordert, die Polizeyordnung auf das genaueste zu beobachten, nebst den bestimmten Dorfwachten annoch Nachtpatroullen sollen vorgenommen werden, damit durch gute Ordnung dieses Gesindel vertrieben werde, so haben Wir inhinsicht diesem Auftrag nach Anweisung unser Organisation zur Vesthaltung guter Ordnung verordnet:

- 1. Es solle kein Bürger in unser Gemeindrathsbezirk keine Bettler in die Nachtherberg aufnehmen, es seye dan, daß selbe ein Nachtzedel von dem Gemeindsvorsteher vorweisen köne; falls einer dieses übertreten würde, würde derselbe mit 2 Frk. Buß bestraft, die Helfte von diesem solle dem Verleiter zukommen; damit aber dieses in Vollziehung gesetzt werde, so solle allemal, so oft einer Bettler übernacht hat, der von dem Gemeindrath bestelten Patroull die Nachtzedel vorweisen, im nichtfolgenden Fahl er in obangesezte Buß verfält.
- 2. Solle in jeder Gemeinde ein Tagwacht gehalten (werden) und bey der Nacht zugleich; wo dan allemal bey der Nacht annoch ein Mann von der bewafneten Manschaft solle zu der Wacht bey gesezt werden. Diese sollen dan bey der Nacht die Dörfer durchsuchen und sich bey demjenigen

aufgestelten Mann, wo angewisen wird, anmelden, so dessgleichen auch der die Tagwacht hat am Morgen. Im unterlassenden Falle solle jeder 1 Frk. Buß bezahlen, wovon die Helfte dem Verleiter zukommt.

- 3. Solte die Wache oder der Landjäger zur fernern Wegtransportierung (von) Gesindel in einer Gemeinde Bürger verlangen, so solle selbem ohne Wiederred handgeboten (werden) und die verlangte Mannschaft ausruken; im Weigerungsfalle wurde derselbe mit 2 Frk. Buß bestraft, wovon der Verleiter ein Dritel davon zu beziechen hat.
- 4. Gegenwärtige Verordnung solle am Sontag dem 16. Christmonat an einer ofentlichen Gemeind vorgelesen, dann ein Exemplar in jede Gemeind zugestelt, damit sich jeder Mann darnach zu richten wisse.

Gegeben zu Beinwyl dem 13. Christmonat 1810.

Der Gemeindammann: Namens des Gemeindraths:

J. Bütler Schreiber Eichholzer

1817 übertrug die Gemeinde die Tag- und Nachtwacht dem Jakob Kretz, Nagler, und seinem Sohn Jakob Leonz gemeinsam und bestimmte als Lohn 15 Kronthaler und 200 tannene Studen. Der Nachtwächter hatte von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens die Stunden zu rufen.

Zur Zeit der Helvetik gehörte Wiggwil zusammen mit Beinwil zum Distrikt Muri des Kantons Baden. Aus jener Zeit haben wir die ersten Angaben über die Zahl der Häuser und der Einwohner. Wiggwil zählte damals, 1799, 14 Häuser, d. h. offenbar Wohnhäuser, und 155 Einwohner. In seinem 1844 erschienenen Buche über den Aargau bezeichnet F. X. Bronner Wiggwil als ein Dorf mit 150 Einwohnern in 39 Häusern und Nebengebäuden auf fruchtbarem Lande, an der Straße, die von Beinwil nach Auw führt. Heute leben in Wiggwil nur noch etwa 122 bis 125 Einwohner. Im 1803 gegründeten Kanton Aargau bildete Wiggwil von Anfang an eine Ortsbürgerschaft innerhalb der Gemeinde und Pfarrei Beinwil. Bestrebungen, die in der Gemeinde Beinwil bestehenden Ortsbürgerschaften zu verschmelzen, blieben in den 1870er Jahren zunächst stecken. Erst 1899, durch das Großratsdekret vom 24. Mai, wurden die fünf zur politischen Gemeinde Beinwil gehörenden Ortsbürgergemeinden Beinwil, Brunnwil, Wallenschwil, Wiggwil und Winterschwil zu einer Ortsbürgergemeinde Beinwil vereinigt. Bis dahin hatten diese Ortsbürgerschaften das Armenwesen selber verwaltet; bis vor wenigen Jahren hatten sie auch über das Polizeiwesen, namentlich den Straßenunterhalt, für sich allein beraten und Beschlüsse gefaßt. In den 5 Ortsbürgergemeinden zählte man 1899 zusammen 1057 in oder außer der betreffenden Ortsgemeinde (in der Schweiz) lebende Ortsbürger; die höchste Zahl, 294, wies Wiggwil auf, gefolgt von Brunnwil mit 278, Beinwil mit 214, Winterschwil mit 146 und Wallenschwil mit 125 Ortsbürgern. Keine dieser Ortsbürgergemeinden hatte ein eigentliches Ortsbürgergut, sondern, und zwar bloß drei von ihnen, nur Gerechtigkeiten, in Wald bestehend, nämlich Wiggwil, wiederum an der Spitze stehend, 47,2 ha, Beinwil 17,87 ha und Winterschwil 7,99 ha. Der Loskauf der in diesen drei Ortsbürgergemeinden noch bestehenden Dorfgerechtigkeiten durch die vereinigte Gesamtgemeinde war nach § 2 des Vereinigungsdekretes von 1899 «beförderlich» an die Hand zu nehmen, ist aber bis heute unterblieben.

## Quellen und Literatur:

Staatsarchiv Aarau: Urkunden Muri Nr. 764 (1565), Nr. 812 (1573), Nr. 848 (1584), Nr. 1133 (1676), Nr. 1181 (1719); Bücher und Akten Nr. 5002 und 5018 (Urbare des Klosters Muri ca. 1380 und 1574), Nr. 5997 (Akten Wiggwil 1302 bis 1821); Großratsakten 1899.

Gemeindearchiv Beinwil: Wiggwiler Akten.

E. L. Rochholz: Die Aargauer Gessler in Urkunden von 1250—1513. Heilbronn 1877.